

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1·28195 Bremen

Verteiler:
alle Dienststellen – mit Schulen -

Auskunft erteilen, Dr. Wiebke Wietschel, Petra Schoppmann

Zimmer 635 und 649

Tel. (0421) 361 2183; 361 4062

Fax (0421) 496 2183; 496 4062

E-Mail; Wiebke.Wietschel@finanzen.bremen.de;
Petra.Schoppmann@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-1, 30-2

Bremen, 15. Dezember 2011

Rundschreiben Nr. 27/2011

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften:

Anhebung der beamten- und richterrechtlichen Altersgrenzen

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bürgerschaftsdrucksache 18/152), das die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 in 1. und 2. Lesung beschlossen hat und das zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, werden Änderungen im Bremischen Beamtengesetz, im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz und im Bremischen Richterrecht vorgenommen. Im Vordergrund der dienstrechtlichen Änderungen stehen die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern sowie die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen. Zu diesem Gesetz, das noch nicht verkündet ist, gebe ich folgende Einführungshinweise:

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

1. Zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 1)

Nach der gesetzlichen Neuregelung wird die Regelaltersgrenze für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, auf 67 Jahre angehoben. Bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 2 und bei den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt, einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 ist die Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre angehoben worden. Dies gilt für all diejenigen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind. Lediglich bei den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 1 verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 60 Jahren.

Für all die Beamtinnen und Beamten, die zwischen dem 1.1.1947 und dem 31.12.1963 geboren sind, gilt eine Übergangsregelung, durch die die gesetzliche Altersgrenze zunächst in Monatsschritten angehoben wird. Ebensolches gilt für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der Berufsfeuerwehren und des Justizvollzugs. Die Übergangsfristen sind hier jedoch kürzer. Sie betreffen diejenigen, die zwischen dem 1.1.1953 und dem 31.12.1957 geboren sind.

Bei Beamtinnen und Beamten, denen vor dem 1.1.2012 bereits Altersteilzeit oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelaltersgrenze von 65 Jahren bzw. 60 Jahren bei Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gewährung von Altersteilzeit oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands grundsätzlich höchstens bis zu 6 Monate vor Beginn der Altersteilzeit oder des Urlaubs bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt werden sollte, da bei einem längeren Zeitraum die Beurteilung eventuell entgegenstehender dringender dienstlicher Belange in der Regel nicht möglich ist.

Die Antragsaltersgrenzen nach § 36 BremBG sind nicht verändert worden: Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können weiterhin einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die schwerbehindert i. S. d. § 2 Absatz 2 SGB IX sind, bleibt es weiterhin bei der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren. Durch die Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenzen müssen dann jedoch ggf. entsprechend höhere Abschläge bei der Versorgung in Kauf genommen werden (dazu im Einzelnen Ziffer 3). Bei Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr und bei den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit

dem ersten Einstiegsamt, einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 ist eine Kombination von Hinausschieben des Ruhestands und Inanspruchnahme von Altersteilzeit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Gesetzesänderung ist nunmehr auch klargestellt worden, dass für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr hinsichtlich des Hinausschiebens des Ruhestands die allgemeine Regelung des § 35 Absatz 4 BremBG gilt und nicht die Regelung für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugs nach § 108 Absatz 3 BremBG.

Die vorgegebenen Urkundenmuster sehen eine Unterscheidung zwischen Eintritt in den Ruhestand und Versetzung in den Ruhestand vor. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt weiterhin dann kraft Gesetzes, wenn die gesetzliche Altersgrenze erreicht ist, die für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe 1) bis zum Ablauf der Übergangsregelungen von Jahrgang zu Jahrgang unterschiedlich ist. Die gesetzliche Altersgrenze ist außerdem in den Fällen erreicht, in denen § 35 Abs. 3 BremBG zur Anwendung kommt. In allen anderen Fällen handelt es sich um eine Versetzung in den Ruhestand.

2. Zur Änderung des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 3)

Auch bei den Richterinnen und Richtern wird mit der Gesetzesänderung die gesetzliche Altersgrenze angehoben. Für Richterinnen und Richtern, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre angehoben. Für die Jahrgänge 1947 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung, die der der Beamtinnen und Beamten entspricht.

Eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ist ab Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. bei schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

3. Zur Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2)

Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Ruhestand versetzt, bevor sie oder er die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, ist die Beamtenversorgung dauerhaft um einen Versorgungsabschlag zu vermindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in den Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand die Versorgungslaufzeit verlängert. Diese sog. versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze bis zu der ein Versorgungsabschlag

erhoben wird, war bislang in § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31.8.2006 geltenden Fassung (fortgeltendes Bundesrecht) geregelt.

Die beschriebene Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen macht es erforderlich, auch die versorgungsrechtlichen Altersgrenzen für die Bemessung des Versorgungsabschlags für Versetzungen in den Ruhestand ab 1.1.2012 neu zu regeln. Dies ist mit dem neuen § 11 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) erfolgt, der § 14 Abs. 3 BeamtVG in der am 31.8.2006 geltenden Fassung ersetzt. § 12 BremBeamtVG trifft die dazu notwendigen Übergangsregelungen. Unverändert geblieben ist dabei die Höhe des Versorgungsabschlags. Für jedes Jahr des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestandes vermindern sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nach wie vor um 3,6 vom Hundert (= 0,3 vom Hundert pro Monat). Dabei erfolgt weiterhin eine taggenaue Berechnung des Versorgungsabschlags. Im Einzelnen haben die Neuregelungen für die drei unterschiedlichen Fallgruppen, in denen ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand in Betracht kommt, folgende Auswirkungen:

3.1 Versetzung in den Ruhestand als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX auf Antrag nach § 36 Abs. 2 BremBG

→ **§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 BremBeamtVG**

Korrespondierend zur Anhebung der allgemeinen statusrechtlichen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre steigt auch die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze, bis zu der ein Versorgungsabschlag erhoben wird, stufenweise von 63 Jahre auf 65 Jahre. Da die Antragsaltersgrenze des § 36 Abs. 2 BremBG unverändert die Vollendung des 60. Lebensjahres ist, ergibt sich somit für die Geburtsjahrgänge ab 1964 ein maximaler Versorgungsabschlag von 18 % (5 Jahre x 3,6 v.H.).

Die Anhebung trifft alle Geburtsjahrgänge ab 1952. Hier steigt die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze schrittweise – zunächst in Monaten – an. Für Geburtsjahrgänge bis 1951 verbleibt es jedoch abweichend von der Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenze bei der bisherigen versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze von 63 Jahren und damit auch bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 v.H..

Für bis zum 16.11.1950 Geborene, die bereits am 1.1.2001 Beamte und am 16.11.2000 schwerbehindert waren, gilt weiterhin die Übergangsvorschrift des § 69d Abs. 5 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Diese können auf Antrag weiterhin abschlagsfrei in den Ruhestand treten.

Für Beamtinnen und Beamte, für die eine besondere Altersgrenze zwischen 60 und 62 Jahren gilt, tritt wie bisher an die Stelle der versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze zwischen 63 Jahren und 65 Jahren die jeweilige besondere Altersgrenze. Für die Geburtsjahrgänge ab 1958 beträgt der Versorgungsabschlag somit maximal 7,2 v.H (2 Jahre x 3,6 v.H.).

3.2 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 36 Abs. 1 BremBG

→§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 2 BremBeamtVG

Korrespondierend zur Anhebung der allgemeinen statusrechtlichen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre steigt auch die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze, bis zu der ein Versorgungsabschlag erhoben wird, stufenweise von 65 Jahre auf 67 Jahre, sofern sie nicht bei bis zum 31.12.2011 bewilligter Altersteilzeit oder Beurlaubung bis zum Ruhestand (siehe zu Ziffer 1) bei der Vollendung des 65. Lebensjahres bleibt.

Da die Antragsaltersgrenze des § 36 Abs. 1 BremBG unverändert die Vollendung des 63. Lebensjahres ist, ergibt sich somit für die Geburtsjahrgänge ab 1964 ein maximaler Versorgungsabschlag von 14,4 % (4 Jahre x 3,6 v.H.).

Abweichend von der Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenze trifft die Anhebung der versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze jedoch erst die Geburtsjahrgänge ab 1949. Die versorgungsnahen Geburtsjahrgänge **1947 und 1948** können im Jahr 2012 bzw. im Jahr 2013 **ohne Versorgungsabschläge mit Vollendung des 65. Lebensjahres** auf Antrag nach § 36 Abs.1 BremBG in den Ruhestand versetzt werden. Stellen Beamtinnen und Beamte diesen Antrag jedoch nicht, treten sie erst mit 65 Jahren und 1 Monat (Jahrgang 1947) bzw. 65 Jahren und 2 Monaten (Jahrgang 1948) in den Ruhestand.

Für den Geburtsjahrgang 1949, der im Laufe des Jahres 2012 das 63. Lebensjahr vollendet und damit die Antragsaltersgrenze des § 36 Abs. 1 BremBG erreicht, wird die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

Für alle ab 1.3.1949 geborenen Beamtinnen und Beamten entspricht die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze der statusrechtlichen Altersgrenze.

Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1.1.2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist, bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren. Diese bildet dann auch die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze.

Unabhängig vom Geburtsjahrgang wird auch kein Versorgungsabschlag erhoben, wenn Beamtinnen und Beamte auf Antrag nach § 36 Abs. 1 BremBG nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden und mindestens 45 Jahre mit bestimmten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten zurückgelegt haben. Dabei werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang berücksichtigt. Es ist sinnvoll, die Erfüllung dieser Voraussetzung prüfen zu lassen, bevor im Vertrauen darauf ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt wird.

Für Beamtinnen und Beamte, für die eine besondere Altersgrenze zwischen dem 60. und dem 62. Lebensjahr gilt, läuft die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BremBeamtVG leer, weil von der Antragsaltersgrenze des § 36 Abs. 1 BremBG erst mit Vollendung des 63. Lebensjahres Gebrauch gemacht werden kann.

3.3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

→ § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 BremBeamtVG

Korrespondierend zur Anhebung der allgemeinen statusrechtlichen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre steigt auch die versorgungsrechtliche Referenzaltersgrenze, bis zu der ein Versorgungsabschlag erhoben wird, stufenweise von 63 Jahre auf 65 Jahre. Aus Gründen der Fürsorgepflicht verbleibt es jedoch bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 v.H..

Die Anhebung trifft unabhängig vom Geburtsdatum alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31.12.2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. Bei Versetzung in den Ruhestand vor dem 1.1.2024 steigt die Referenzaltersgrenze von Monat zu Monat der Versetzung in den Ruhestand schrittweise – zunächst ebenfalls in Monatsschritten an.

Es wird kein Versorgungsabschlag erhoben, wenn Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden und mindestens 40 Jahre mit bestimmten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten zurückgelegt haben. Dabei werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang berücksichtigt. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand bis zum 31.12.2023, genügen 35 Jahre mit den vorgenannten Zeiten.

Für Beamtinnen und Beamte, für die eine besondere Altersgrenze zwischen 60 und 62 Jahren gilt, tritt wie bisher an die Stelle der versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze zwischen 63 Jahren und 65 Jahren die jeweilige besondere Altersgrenze. Für Versetzungen in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2013 bleibt es für diesen Personenkreis bei der bisherigen versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze von 60 Jahren.

Die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

Ich bitte Sie, die Beamtinnen und Beamten Ihres Geschäftsbereichs sowie die Richterinnen und Richter von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen und dabei insbesondere den versorgungsnahen Geburtsjahrgang 1947 zügig auf die Möglichkeit der abschlagsfreien Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr 2012 auf Antrag nach § 36 Abs. 1 BremBG aufmerksam zu machen.

Im Auftrag

gez. Dr. Wietschel